

Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Asatec AG, nachfolgend «Asatec» genannt, erfolgen ausschliesslich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Einer Gegenbestätigung des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Asatec diese schriftlich bestätigt.

Angebot, Vertragsabschluss und Preise

Die Angebote von Asatec sind stets freibleibend und erlangen ihre Verbindlichkeit erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch Asatec. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenarbeiten. Die Preise verstehen sich in Schweizerfranken (CHF) ab Werk, exklusive Mehrwertsteuer, exklusive Transport und Verpackung.

Lieferumfang

Zum Umfang der Lieferung gehört ausschliesslich das im Vertrag spezifizierte Material. Montagen, Überwachung von Montagen und Montagekosten gehören nur zum Lieferumfang von Asatec, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist. Für die Tätigkeit der Montagemitarbeiter von Asatec gelten diese Geschäftsbedingungen sinngemäss. Insbesondere haftet Asatec für Schäden, die von Mitarbeitern in Ausführung oder aus Anlass ihrer Montage bzw. Montageüberwachungstätigkeiten verursacht werden nur, wenn Asatec, ihren leitenden Angestellten oder ihren Erfüllungsgehilfen die direkte Verursachung nachgewiesen werden kann.

Liefer- und Leistungszeit

Die von der Asatec genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. entbinden Asatec jeder Verantwortung. Eine daraus entstehende Verspätung in der Ablieferung berechtigt nicht zur Schadenersatzforderung und Annullierung des Auftrages.

Lieferbedingung

Die Lieferung erfolgt ab Werk gemäss den jeweils geltenden Incoterms. Erfolgt nach erklärter Lieferbereitschaft der Versand auf Wunsch des Kunden nicht, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über. Sofern die Versandart nicht vorgeschrieben ist, steht diese in freiem Ermessen von Asatec.

Bewilligungen

Allfällige Bau- und Betriebsbewilligungen sowie andere behördliche Genehmigungen sind Sache des Käufers.

Montage

Die Montagekosten werden normalerweise nach Ergebnis verrechnet und zwar zu den jeweils geltenden Pauschal-Stundensätzen von Asatec, umfassend: Löhne, Reisespesen, Unterkunft, Verpflegung sowie Übernachtung. Montageberichte sind durch den Kunden zu visieren. Nicht durch Asatec verschuldete Mehraufwendungen und Wartezeiten sowie unerwartete und verdeckte Aufwendungen werden dem Käufer belastet, auch wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine Montagepauschale vereinbart worden ist oder die Montagekosten in den Verkaufspreisen inbegriffen sind. Während der gesamten Montagezeit sind dem Montagepersonal zumutbare Arbeitsbedingungen zu gewährleisten (z.B. beheizte Räume im Winter, Beleuchtung usw.). Vor Montagebeginn müssen alle erforderlichen Vorarbeiten wie z.B. Bodenabsenkungen, Fundamente, Durchbrüche usw. vereinbarungsgemäss erstellt sein. Sofern in Angeboten oder Kaufverträgen nicht anders vermerkt, sind die folgenden Leistungen immer vom Käufer zu erbringen:

- sämtliche Zu- und Ableitungen (Strom, Wasser, Gas usw.) bis zum Kaufobjekt hin und von diesem weg, inklusive Anschluss an das Kaufobjekt;
- die Maurer-, Stemm- und Verputzarbeiten;
- die Bereitstellung von Strom, Wasser und die für die Inbetriebnahme und die Testläufe notwendigen Materialien;
- die Einbringungsöffnungen für die gelieferten Waren;
- Material und Geräte zur Einbringung der gelieferten Waren, wie: Hebebühnen, Autokran, Gerüste, usw.;
- Fundamente, Konsolen, Podeste usw.;
- Abhilfe bei abnormalen Schwankungen in der Wasserversorgung;
- Beseitigung von unerwünschten Luftströmen oder Wärmeeinstrahlungen.

Materialeinlagerung und Einrichtungsschutz

Wenn die gelieferten Apparate und Einrichtungen nicht sofort montiert werden können, ist bauseits für sachgemässe Lagerung Platz zu schaffen. Für alle Kosten infolge von Beschädigung durch anderes Bauplatzpersonal etc., wegen mangelhafter Platzverhältnisse, infolge von Wasser-, Feuer- und Einsturzschäden, Diebstahl sowie bei ähnlich gelagerten Umständen haftet der Käufer. Der Käufer bzw. dessen Bauleitung hat nach erfolgter Montage der Bauteile für genügend Schutz vor Schlag, Beschmutzung und Beschädigung zu sorgen. Eine Haftung von Asatec für die Folgen einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird ausdrücklich abgelehnt.

Gewährleistung

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungspflicht. Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang zu prüfen und Asatec etwaige Mängel und Fehlmengen – auch das etwaige Fehlen zugesicherter Eigenschaften – innerhalb von 8 Tagen schriftlich mitzuteilen. Asatec entscheidet nach ihrer Wahl, ob fehlerhafte Teile kostenlos ersetzt werden oder eine Nachbesserung für fehlerfreie Funktion ausgeführt wird. Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleisstteile. Werden von Asatec kommende Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung. Die Gewährleistung entfällt fernerhin, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit Asatec den Mangel beheben und den Schaden damit gering halten kann. Gewährleistungsansprüche gegen Asatec stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

Zahlung

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Rechnungen von Asatec innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse, kostenfrei zahlbar. Asatec behält sich grundsätzlich vor, Lieferungen gegen Nachnahme bzw. Vorkasse vorzunehmen. Bei Verschiebungen von Montageterminen wird 1/2 des Rechnungsbetrages per ersten gesetzten Montagetermin verrechnet. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Asatec über den Betrag verfügen kann. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist Asatec berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrent-Kredite, mindestens jedoch in der Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu berechnen. Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn Asatec andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, so ist Asatec berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Asatec ist in diesem Falle ausserdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Asatec ist berechtigt nach der Zahlungserinnerung für jede weitere Mahnung CHF 50.00 einzufordern.

Eigentumsvorbehalt

Asatec behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt von Asatec an allen gelieferten Waren hat ebenfalls Bestand, sofern die gelieferte Ware an Dritte veräussert, eingebaut oder weiterverarbeitet wird. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums von Asatec erforderlichen Massnahmen zu treffen. Asatec ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

Geschützte Rechte

Sämtliche technische Unterlagen (Zeichnungen, Projekte, Pläne usw.) bleiben geistiges Eigentum von Asatec und dürfen, ohne deren schriftliche Einwilligung, Dritten in keiner Art und Weise zur Kenntnis gebracht werden. Diese Unterlagen dürfen auch nicht zur Vorlage für Eigenfertigung benutzt werden.

Haftbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Produkthaftung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen Asatec als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt. Soweit Asatec für aufgetretene Schäden auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet, ist ihre Schadenersatzpflicht der Höhe nach auf die von ihr abgeschlossene Haftpflichtversicherung beschränkt. Auf Wunsch wird die Höhe der Deckungssumme mitgeteilt.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

Sonstiges

Die vorgenannten Bedingungen gelten sinngemäss auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Gleiches gilt, sollte sich herausstellen, dass der abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält. Für diesen Fall soll vielmehr eine Regelung gelten, welche die vertragsschliessenden Parteien gewollt haben, oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit einseitig und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch Asatec abgeändert werden.